

Samtgemeinde Lachendorf

Landkreis Celle



# 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahnsbeck“

## Begründung

(Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind in grüner Schrift dargestellt.)

## Entwurf

für die Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 (2) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (2) BauGB

Verf.-Stand:	§§ 3 (1) + 4(1) BauGB	§§ 3 (2) + 4(2) BauGB	§ 6 BauGB
Begründung:	21.07.2023	11.04.2024	
Plan:	21.07.2023	11.04.2024	



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH  
Südwall 32, 29221 Celle  
Telefon (05141) 991 69 30  
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:  
Dr.-Ing. S. Strohmeier  
E. Bühring  
Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen

# INHALT

TEIL 1:	ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG .....	4
1	Erfordernis der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
2	Kurzbeschreibung der Änderungsfläche .....	4
2.1	Lage und Umgebung .....	4
3	Planungsvorgaben .....	5
3.1	Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung .....	5
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm .....	6
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm .....	7
3.1.3	Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung .....	10
3.2	Örtliche Planungen .....	13
3.2.1	SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen .....	13
3.2.2	Gemeinde Ahnsbeck: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen .....	14
3.2.3	Bebauungspläne .....	14
4	Änderung des Flächennutzungsplanes .....	14
5	Ver- und Entsorgung .....	15
6	Hinweise .....	15
6.1	Kampfmittel .....	15
7	Auswirkungen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	15
TEIL 2:	UMWELTBERICHT .....	17
1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans .....	17
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen .....	17
2.1	Fachgesetze .....	17
2.1.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff. ....	17
2.1.2	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a .....	17
2.1.3	Bodenschutzgesetz (BBodSchG) .....	17
2.1.4	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 9 und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 8 (3) .....	18
2.2	Fachplanungen .....	18
2.2.1	Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991) .....	18
3	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen .....	20
3.1	Schutzgebiete .....	20
3.2	Schutzgüter .....	20

3.2.1	Schutzgut Mensch .....	20
3.2.2	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften .....	22
3.2.3	Schutzgut Fläche/Boden .....	26
3.2.4	Schutzgut Wasser .....	28
3.2.5	Schutzgut Klima/Luft .....	29
3.2.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild .....	30
3.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	31
3.3	Wechselwirkungen .....	31
4	Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung .....	31
5	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen .....	32
6	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes .....	33
7	Zusätzliche Angaben .....	33
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	33
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	33
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	33
9	Quellenverzeichnis .....	35

# TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

## 1 Erfordernis der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Südwesten der Ortschaft Ahsbeck (Gemeinde Ahsbeck) soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage ermöglicht werden. Die Entwicklung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dar. Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage entspricht dieser Darstellung nicht.

Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich.

Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 55. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünflächen“ und „Flächen für Wald“ geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Ahsbeck den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

## 2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche

### 2.1 Lage und Umgebung

Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Ortschaft Ahsbeck und südöstlich des Ortsteils Lachendorf. Der Geltungsbereich grenzt im Westen direkt an das Gemeindegebiet von Lachendorf an. Er nimmt eine Fläche von 47 ha ein. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Wald.

Das Plangebiet ist größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben, die von kleineren Waldflächen und Wirtschaftswegen mit begleitenden Gehölzen durchzogen sind. Nördlich verläuft der Oppershäuser Weg, östlich der Lachendorfer Wiesenweg. Nordwestlich befindet sich hinter dem Oppershäuser Weg ein Flurstück mit Wald. Südwestlich grenzt ebenfalls eine Waldparzelle an. Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich zudem in einem Teilbereich ein gesetzlich geschütztes Biotop. In ca. 60 m Entfernung verläuft der „Ahsbecker Kanal“ parallel zum Plangebiet entlang der nördlichen Wegeseite „Am Kanal“.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswege. Sowohl der Lachendorfer Wiesenweg als auch der Oppershäuser Weg sind öffentlich gewidmet. Über den Lachendorfer Wiesenweg

erfolgt die Anbindung nach Norden an die gemeindliche Hauptsammelstraße „Alter Postweg“ der Gemeinde Lachendorf, welche direkt an die L 311 und die L 284 anbindet.



*Lage des Geltungsbereiches der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Luftbild: © Bing Maps, abgerufen am 14.06.2023)*

### 3 Planungsvorgaben

#### 3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und

strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

### 3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

#### Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2008 (Fassung von 2017)

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2008 (Fassung von 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt die Gemeinde Ahsnsbeck zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Ein Ziel und Grundsatz des LROP ist die räumliche Struktur des Landes. Die Raumannsprüche sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden (Pkt. 1.1.02 LROP).

Zudem ist ein Ziel des LROP, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Gemäß LROP 2008 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (Pkt. 3.1.1 02 LROP). Zudem soll Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (Pkt. 3.2.1 02 LROP).

Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Pkt. 3.2.1 03 LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

#### Änderung/ Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen 2022

Die niedersächsische Landesregierung hat das Landesraumordnungsprogramm fortgeschrieben. Am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 (nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Der Ausbau für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.



Mindestens 50 GW der 65 GW sollen auf den vorhergenannten Flächen installiert werden. Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.

AgrarPhotovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

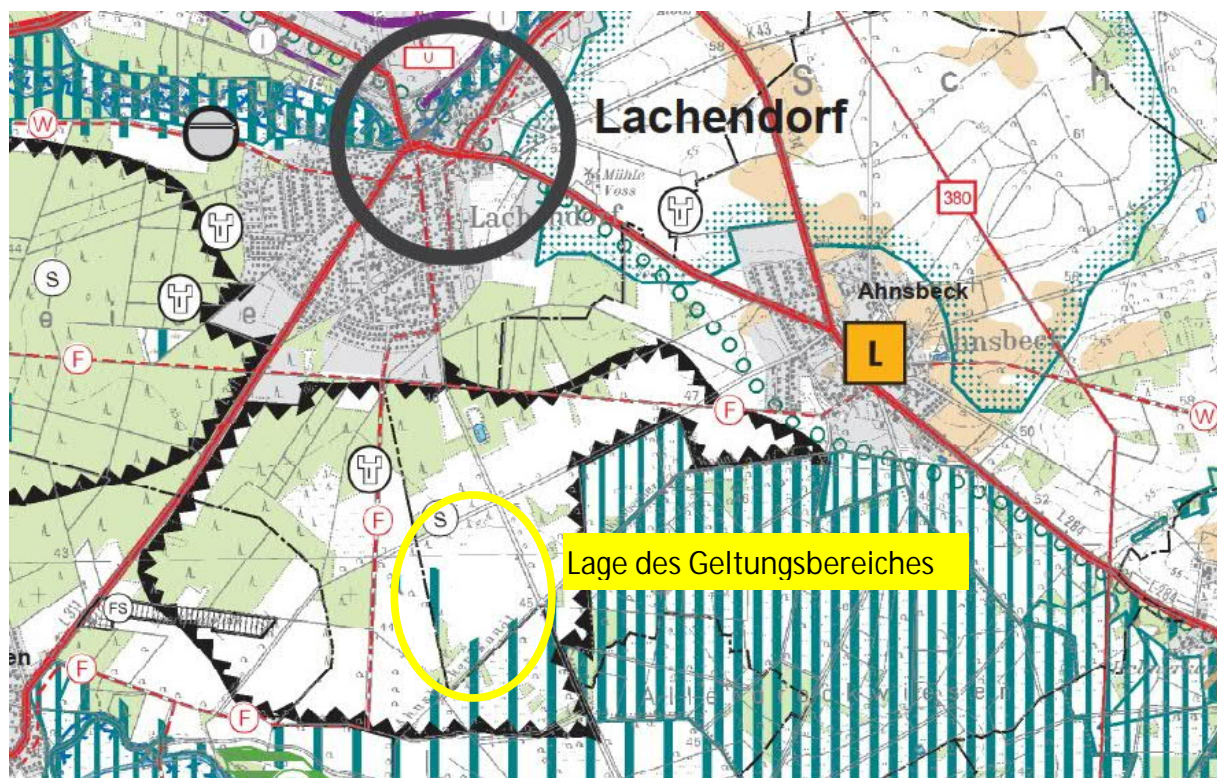
Zur Verbesserung der Standorteigenschaften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

### 3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

#### Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

Die Gemeinde Ahsnsbeck ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (vgl. Pkt. D 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.

Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sind zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung auszu-schöpfen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern (Pkt. D 1.5 RROP).



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist der Ortsteil Ahnsbeck als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung gekennzeichnet. Diese Standorte innerhalb von Ordnungsräumen sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und sollen vorrangig für ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden. Die Festlegung Ländlicher Siedlungen dient der Sicherung von regional bedeutsamen Häufungen von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Ortslagen (Pkt. C 1.5 07 RROP).

Östlich befindet sich in ca. 300 m Entfernung ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (Pkt. C 1.8 RROP).

Südlich des Plangebietes befindet sich direkt daran angrenzend ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Dieses ist südwestlich des Plangebietes für einen kleinen Teilbereich ebenfalls noch dargestellt. Die abstrakte Maßstabsebene lässt den Schluss zu, dass mit der Darstellung das außerhalb des Geltungsbereiches befindliche, gesetzlich geschützte Biotop (biodiverse Grünstruktur) sowie der im Südwesten innerhalb des Plangebietes befindliche Wald gemeint ist. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. C 1.9 RROP).

Im Südwesten des Geltungsbereiches sowie nördlich des angrenzenden Wirtschaftsweges im Norden befindet sich ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern (Pkt. C 3.3 08 RROP). Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden (Pkt. A 3.3 RROP). Bepflanzungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. C/D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung „Sand“. Bodenschätze und Rohstoffvorkommen sollen erforscht und zur Deckung des zukünftigen Bedarfs langfristig gesichert werden (Pkt. C 3.4 RROP).

Ca. 315 m westlich und ca. 900 m nördlich des Plangebietes befinden sich regional bedeutsame Fahrrad-Wanderwege.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP nicht festgelegt.

## Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle

Gemäß dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017) haben die Aussagen des RROP 2005 überwiegend Bestand. Die Gemeinde Ahnsbeck ist jedoch nicht mehr als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung dargestellt.

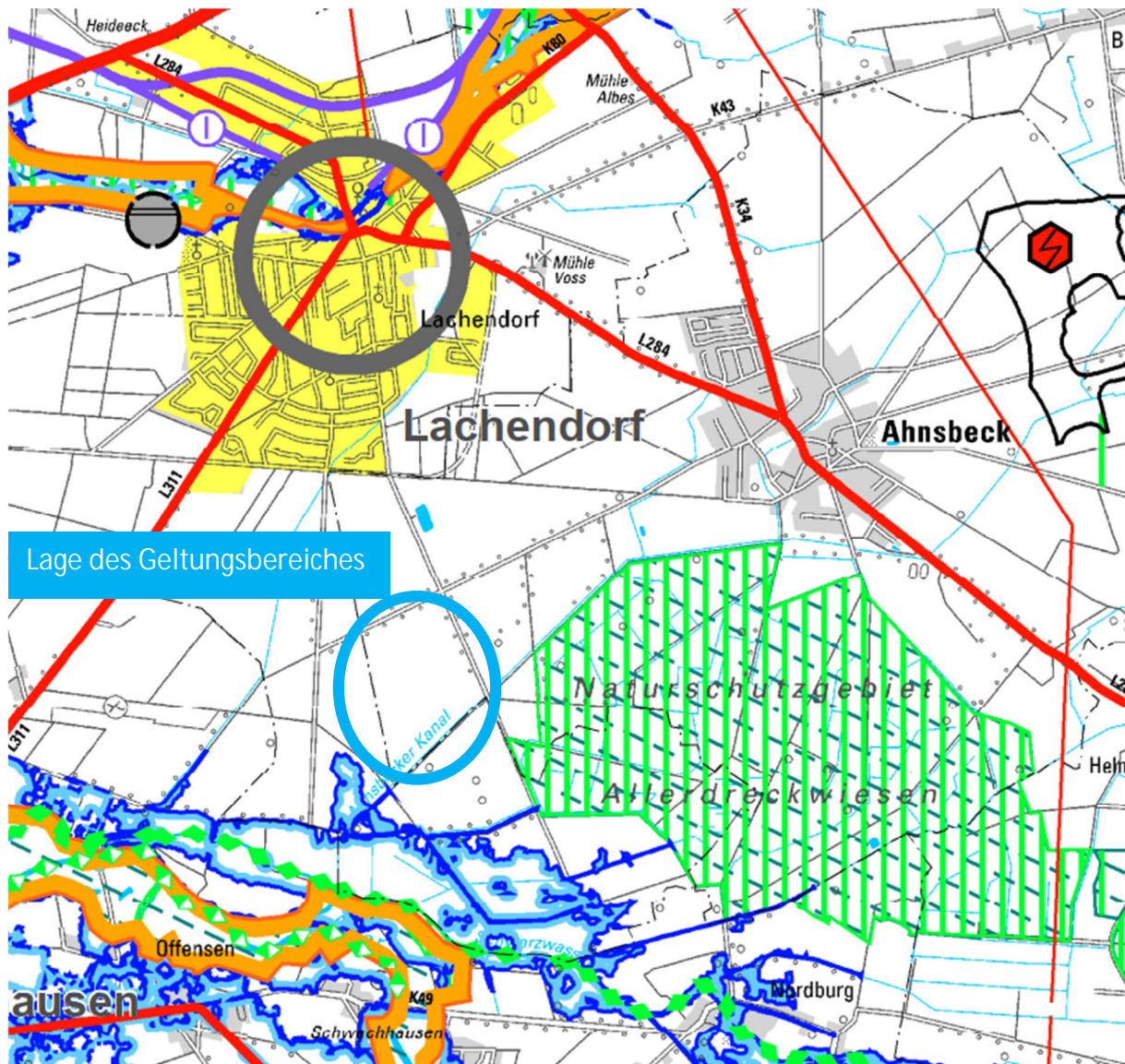
Für das Plangebiet werden keine Aussagen in der Plandarstellung getroffen (s. Abb. oben).



Änderungen gegenüber dem RROP 2005 erfolgen in der Weise, dass sich das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung befindet. Zudem sind das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft im Südwesten des Geltungsbereiches entfallen. Ebenfalls entfallen sind die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Radwanderwege.

Entlang des Fließgewässers „Schwarzwasser“ befindet sich südwestlich in ca. 200 m des Geltungsbereiches ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Diese Gebiete sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird., die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden (Pkt. 3.2.4 02 RROP).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP 2016 (Entwurf Stand 2017) nicht festgelegt.



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2016, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

### 3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf wird durch die Ausweisung von sonstigem Sondergebiet „Solarpark“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im ländlichen Raum gestärkt sowie die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet, da der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung stärkt und damit den ländlichen Raum nachhaltig unterstützt. Ziel der vorliegenden Planung ist es, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Dabei handelt es sich nicht um ein Baugebiet im klassischen Sinne. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Um dem Bedarf nach Solarenergie kurzfristig nachkommen zu können, ist die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich erforderlich. Es ist geplant, den Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen.

Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich, um eine für den Vorhabenträger wirtschaftliche Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen unter der Anlage weiterhin extensiv landwirtschaftlich zur Futtergewinnung genutzt werden. Zudem ist die Anlagen-Fläche nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen (also landwirtschaftlichen) Nutzung zuzuführen. Die umliegenden und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können uneingeschränkt weitergenutzt werden.

Die Gemeinde Ahsbeck hat die Dachflächen ihrer Liegenschaften gelistet. Es wird nun untersucht, ob eine Installation von Photovoltaikanlagen möglich ist (soweit noch nicht vorhanden). Bei der Errichtung neuer Gebäude werden jetzt schon regelmäßig auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert.

Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen.

Gem. § 32a NBauO besteht bei der Errichtung von Gebäuden ab 50 m<sup>2</sup> je nach Nutzung ab 2023 bzw. 2024 die Verpflichtung, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaik auszustatten. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht den Bedarf an Versorgungen bestehender Nutzungen abdecken können, so dass weiterhin Flächenphotovoltaik außerhalb des bestehenden Siedlungsraumes erforderlich wird. Gem. der Arbeitshilfe „Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landkreistages und des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes will Niedersachsen (Stand 19.10.2022) seinen Energiebedarf bis 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken. Dieses Ziel wird nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Die festgelegten Zielzahlen können nur mit einem deutlichen Zuwachs an großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen erreicht werden.

Dieses Ziel spiegelt sich auch darin wider, dass im Januar 2023 ist eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft getreten ist, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen unter die Privilegierung nach § 35 BauGB fallen.

Mit Stand von 2020 wurden nur ca. 3,6 % des verfügbaren Dachflächen-Potenzials genutzt. Entsprechend soll nachdem NKlimaG der überwiegende Teil des benötigten Zubaus von PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen.

2020 wurden rund 2.031 ha Freiflächen für Photovoltaikanlagen in Niedersachsen genutzt. Dies

entspricht einem Anteil von 0,04 % der Landesfläche. Nach Schätzungen der Landesregierung wird eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt, um den Energiebedarf bis zum Jahr 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken zu können. Das Land Niedersachsen strebt daher einen Flächenzielwert von 0,47 % an. Die festgelegten Zielzahlen können nur mit einem deutlichen Zuwachs an großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen erreicht werden. Mit der geplanten Anlage werden 1,9 % der Gemeindefläche Ahsbecks durch ein Sondergebiet „Solarpar“ zur Verfügung gestellt.

Aus planerischer Sicht sind bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen als potenziell besonders geeignet einzustufen. Eine ebenfalls hohe Eignung weisen Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild auf. Da in der Gemeinde Ahsbeck solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, muss auf andere Freiflächen zurückgegriffen werden. Hierbei ist die Konkurrenz zur Lebensmittel- und Tierfutterproduktion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich hierbei um hochwertige Böden handelt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die sich nach Süden und Westen fortsetzt. Südöstlich befindet sich in geringer Entfernung der Ahsbecker Kanal. Nördlich und östlich grenzen Wirtschaftswege an den Geltungsbereich an, an die sich weitere Ackerflächen anschließen. Im Nordwesten grenzt an den Wirtschaftsweg ein kleiner Wald an, ebenso wie im Südwesten. Westlich befindet sich zudem ein gesetzlich geschütztes Biotop. Mit der Planung wird zwar eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Diese ist aber in sich abgegrenzt. Umliegende landwirtschaftliche Flächen werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Gem. NIBIS-Kartenserver hat die Fläche des Geltungsbereiches nur einen mittleren (nicht hohen) Bodenertrag/Bodengüte.

Der Geltungsbereich weist gem. dem Kartenserver keinen Boden mit hohen Kohlenstoffgehalten auf. Südöstlich in ca. 470 m Entfernung befinden sich kohlenstoffreiche Böden (in diesem Fall Moorböden), innerhalb des Naturschutzgebietes „Allerdreckwiesen“. Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die sich häufig in Schutzgebieten befinden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im Umfeld des Siedlungsbereiches von Ahsbeck keine Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden gibt, die für eine Solarparknutzung in Frage kämen.

Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Plangebiet im Frühjahr und im Sommer bei 4 „schwach frisch“ (s. folgende Karte). Im Vergleich zu umliegenden landwirtschaftlich genutzten und unbebauten Flächen weist das Plangebiet somit zumeist eine geringere Feuchtestufe auf. Es gibt insgesamt 12 Feuchtestufen (1= dürr bis 12 = nass). Flächen mit dem geringen Feuchtwerte 1 befinden sich nur in einem kleinen Bereich am nördlichen Ortsrand und östlich von Ahsbeck. Diese kommen aufgrund ihrer geringen Größe für eine Flächenphotovoltaikanlage nicht infrage. Die Fläche mit Feuchtwert 3 südöstlich von Ahsbeck eignet sich aufgrund ihrer bewegten Abgrenzung ebenfalls nicht gut für diese Nutzung.

Der überwiegende Bereich um Ahsbeck hat einen Frühjahrswert von 6 und einen Sommerwert von 2 und ist damit im Durchschnitt nicht geeigneter als das Plangebiet.

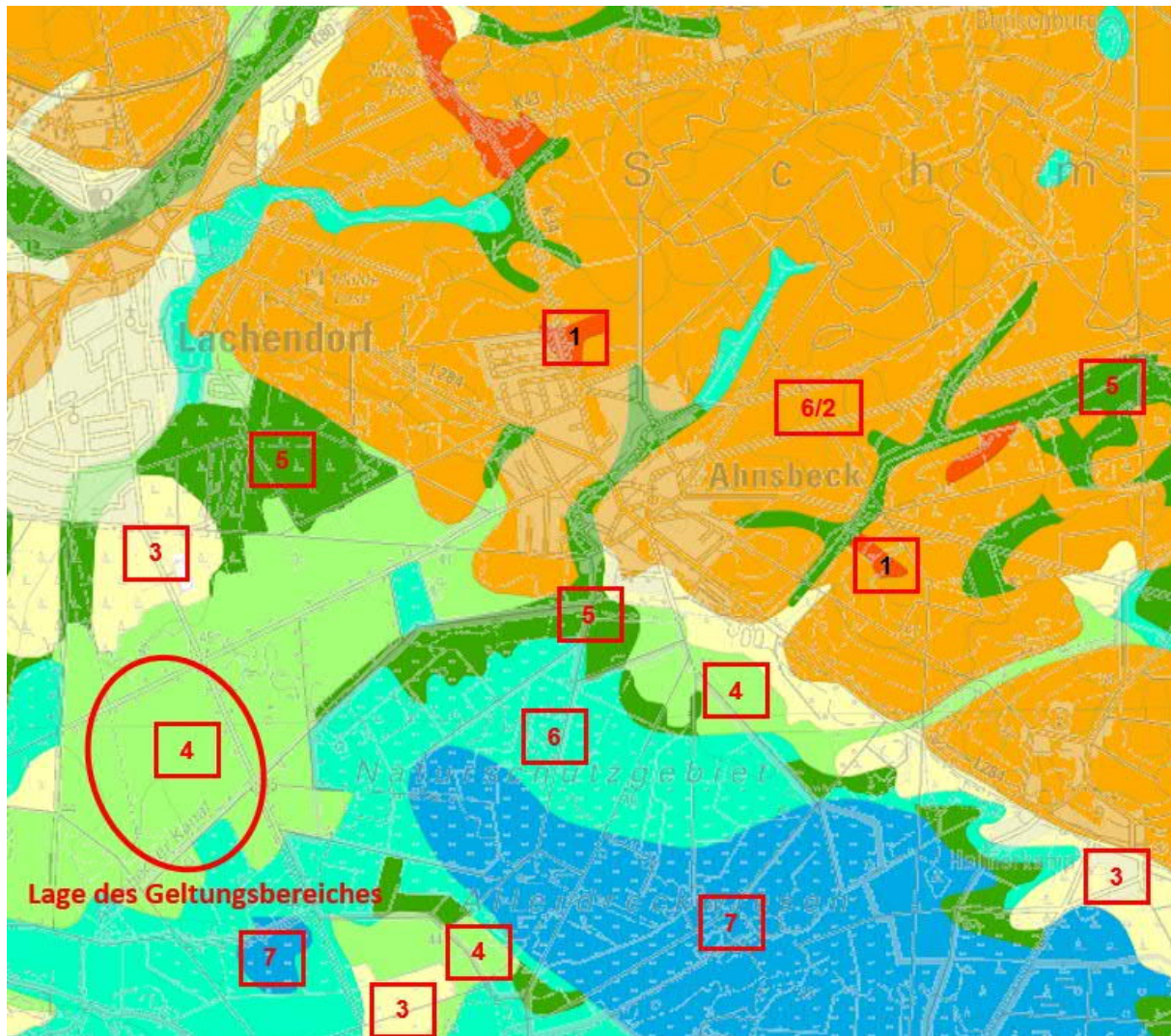
Andere Flächen weisen gleiche oder höhere Feuchtwerte auf als das Plangebiet (s. folgende Abbildung).

Dementsprechend sind aus landwirtschaftlicher Sicht keine geeigneteren Flächen im Umfeld von Ahsbeck vorhanden.

Das Gebiet ist deshalb für die Solaranlage besser geeignet als Gebiete im Umfeld.

Da die vorgenannten Gründe überwiegen und sich die Fläche potenziell eignet, wird zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen. Zudem ist die Errichtung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.





NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 31.05.23)  
rote Markierungen sind vom Büro infraplan GmbH übernommen

Natürliche oder naturnahe Elemente, die den Naturraum prägen, sind innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend nur untergeordnet vorhanden. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele für den Naturraum, dem das Plangebiet zugeordnet ist. Außerdem ist die Anlagen-Fläche nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird von der Planung nicht erheblich betroffen, da es sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet und das Plangebiet eingegrünt wird. Der bestehende Wald im Südwesten wird erhalten. Zudem gehen von der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine erheblichen Emissionen aus, die sich negativ auf das Vorsorgegebiet auswirken könnten.

Das Vorsorgegebiet Forstwirtschaft ist im Südwesten des Plangebietes dargestellt und spiegelt den derzeit bestehenden Wald wider. Der Wald bleibt erhalten und wird zeichnerisch festgesetzt.

Das nord- und südwestlich Plangebiet bestehende Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist weiterhin möglich.

Der im LROP genannte Orientierungswert von 100 m Abstand von Bebauung zum Waldrand kann nicht eingehalten werden.

Im öffentlichen Interesse soll zur regenerativen Energiegewinnung ein möglichst großes Gebiet für die Freiflächen-Solaranlage zur Verfügung gestellt werden, welches eine abgrenzbare landwirtschaftliche Fläche einnimmt. Es wird daher als Kompromiss ein Abstand von 50 m zwischen dem Baugebiet mit Solaranlagen und Wald festgesetzt. Dies gilt für den Wald innerhalb des Geltungsbereiches sowie für den Wald, der sich nordwestlich des Plangebietes befindet. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits die Waldflächenerhalten bleiben und andererseits ein ausreichender Abstand zur Gefahrenabwehr, unter ökologischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung eingehalten wird. Zudem handelt es sich bei der Freiflächen-Solaranlage nicht um von Menschen direkt genutzte Bebauungen, sondern lediglich um technische Anlagen. Diese sind zudem in ihrer Höhe begrenzt, so dass sie sich nicht erheblich auf den Blick zum Wald auswirken. Aufgrund der zwischen Baugebiet und Wald befindlichen Waldsaumbereiche wird die Schutzfunktion des Waldes gestärkt und es werden weder der Wald noch der Waldrand durch die Planung erheblich beeinträchtigt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind 2 Flächen als Wald dargestellt. Bei der mittig im Plangebiet befindlichen Fläche handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um Wald. Daher wird diese aus der Darstellung herausgenommen. Die südwestliche Fläche wird beibehalten und entsprechend dem tatsächlichen Bestand in der Darstellung erweitert. Der bestehende Wald wird somit erhalten.

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet finden keine Sandabbautätigkeiten statt, sodass das Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung „Sand“ durch die Planung nicht eingeschränkt werden. Zudem ist das Vorsorgegebiet im Entwurf des RROP von 2017 nicht mehr vorgesehen.

Die in einiger Entfernung verlaufenden, regional bedeutsamen Wanderwege werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Bereiches zur Sicherung des Hochwasserabflusses. Zudem befindet sich zwischen dem Plangebiet und dem Bereich noch ein Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen bzw. Wald. Des Weiteren stellen die Solarmodule keine erhebliche Behinderung für den Wasserabfluss dar. Somit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bereiches zur Sicherung des Hochwasserabflusses.

Die Planung erfolgt bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich. Die Abwägung erfolgt im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der Photovoltaik-Anlage, um zur Energiewende mit einer Deckung des Bedarfs an klimaneutraler und ressourcenschonender Energieerzeugung beitragen zu können.

Die Planungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigen damit die Ziele der Landes- und Regionalplanung.

## 3.2 Örtliche Planungen

### 3.2.1 SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Samtgemeinde Lachendorf hat am 16.03.2023 einen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien zur Ausweisung von Standorten in den einzelnen Gemeinden des Samtgemeindegebietes festgelegt. Dies ist ergänzend zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde zu sehen.

Das vorliegende Gebiet entspricht den Kriterien.



### 3.2.2 Gemeinde Ahsbeck: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Die Gemeinde Ahsbeck hat am 02.08.2022 „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ beschlossen.

Das vorliegende Gebiet entspricht auch diesen Kriterien.

### 3.2.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nicht.

## 4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich der 55. Änderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dar. Auf der Fläche soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Zwischen dem bestehenden Wald im Südwesten und nördlich des Plangebietes und dem Solarpark sind zudem Grünflächen geplant. Diese soll zum einen als Kompensationsfläche dienen, zum anderen als Abstandsfläche zum angrenzenden Wald. Die bislang im Westen befindliche „Fläche für Wald“ wird erhalten und dem Bestand entsprechend vergrößert. Dagegen entfällt die mittig dargestellte „Fläche für Wald“, da sich dort kein Wald befindet.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ sowie in „private Grünflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ und „Flächen für Wald“ geändert.

Entsprechend der geplanten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird die Darstellung des sonstigen Sondergebietes auf 30 Jahre befristet. Anschließend gilt die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes („Flächen für die Landwirtschaft“). Die tatsächlich nicht vorhandenen „Flächen für Wald“ werden nach 30 Jahren ebenfalls in „Flächen für die Landwirtschaft“ überführt. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche nach Ende der Nutzungsdauer wieder in ihren Ausgangszustand versetzt wird. Die gleiche Befristung wird auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ festgesetzt.

Darstellung im wirksamen F-Plan		Darstellung in der 55. F-Plan-Änderung	
• Flächen für die Landwirtschaft	43,42 ha	• sonstiges Sondergebiet „Solarpark“	39,80 ha
• Flächen für Wald	3,88 ha	• private Grünfläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	4,56 ha
		• Flächen für Wald	2,94 ha
Summe	47,30 ha	Summe	47,30 ha

## 5 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ist lediglich die Herstellung einer Anbindung an das Stromnetz sowie an die Löschwasserversorgung erforderlich.

Die vorhandene 110 kV-Leitung der Avacon kann die erforderliche Leistung aufnehmen.

Weitere Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich. Eine entsprechende Löschwasserversorgung ist zu sichern.

## 6 Hinweise

### 6.1 Kampfmittel

Gemäß dem Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurden die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet. Im Ergebnis der durchgeführten Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Tlw. waren die Bilder wegen der Waldfläche nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

## 7 Auswirkungen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Auswirkungen auf die Umgebung

Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ ausgewiesener Bereich in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“, „Flächen für Wald“ und „private Grünflächen“ geändert. Mit der Änderung soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Durch die Umsetzung der geplanten Anlage ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen.

Das Plangebiet liegt befindet sich südwestlich der Ortschaft Ahsbeck und südlich des Ortsteils Lachendorf. Es ist von weitreichenden Ackerflächen und Wald umgeben. Das nächste Wohngebiet befindet sich nördlich in ca. 830 m Entfernung. Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen bei Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Auch ein erheblicher Verkehr entsteht durch den Anlagenbetrieb nicht.

### Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Durch die Bebauung gehen für die Dauer der Nutzung als Photovoltaikanlage anlagebedingt landwirtschaftliche Fläche für die aktive Bewirtschaftung verloren.

In begrenztem Umfang können die Flächen unter der PV-Anlage weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem ist die Anlagen-Fläche nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen (also

landwirtschaftlichen) Nutzung zuzuführen. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können uneingeschränkt weitergenutzt werden.

Gem. Raumordnungsprogramm handelt es sich nicht um ein Vorrang- oder Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Die Fläche hat nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) und weist im Vergleich zu anderen unbebauten und durch Lage und Dimension in Frage kommende Flächen der Gemeinde Ahsbeck keine höhere Feuchtstufe auf (s. Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“).

Die Abwägung erfolgt im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der Photovoltaik-Anlage, um zur Energiewende mit einer Deckung des Bedarfes an klimaneutraler und ressourcenschonender Energieerzeugung beitragen zu können.

#### Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich Wald. Dieser wird als solcher festgesetzt. Zudem befindet sich nordwestlich des Oppershäuser Weges ein Flurstück mit Wald (nördlich des Änderungsbereiches). Südwestlich grenzt ebenfalls eine Waldparzelle an. Von den Waldflächen ist ein ausreichender Abstand zum Baugebiet einzuhalten. Die Abstandsflächen werden als „Grünfläche“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes wird so vermieden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind 2 Flächen als Wald dargestellt. Bei der mittig im Plangebiet befindlichen Fläche handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um Wald. Daher wird diese aus der Darstellung herausgenommen. Die südwestliche Fläche wird beibehalten und entsprechend dem tatsächlichen Bestand in der Darstellung erweitert. Der bestehende Wald wird somit erhalten.

Der Geltungsbereich wird zur Jagd genutzt. Ansitze zur Jagd befinden sich allseits in den angrenzenden Raumkanten mit Gehölzen. Ein Ansitz steht im Westen des Geltungsbereiches in einer kurzen Kiefernzeile am Rand des Geltungsbereiches (am Rand des gesetzlich geschützten Biotops). Alle bestehenden Jagdsitze können erhalten bleiben. Somit bleibt die jagdliche Nutzung im Bereich der vorhandenen Jagdsitze zwar weiterhin möglich, schränkt sich aber durch die Solaranlage mit umgrenzender Einzäunung entsprechend ein. Der Bereich des Solarparks entfällt als Jagdraum und i.d.R. als Lebensraum für höheres Wild.

Der Bestand an Jagdwild wird dagegen nicht erheblich beeinträchtigt, da die Deckungsflächen mit Gehölzen, Grünland und Ruderalflur nicht im Bereich des Solarfeldes liegen. Gleichwohl wird insbesondere Rehwild von Äsungsplätzen in der Feldflur an andere Stellen verdrängt. Der Solarpark hat eine Länge von ca. 700 m und eine Breite von ca. 580 m. Um den Solarpark herum sind weiträumig Freiflächen vorhanden, die von dem Wild weiterhin als Lebens-, Bewegungs- und Nahrungsraum genutzt werden können. Außerhalb des Solarparks erfolgt daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Jagd durch die Planung.

Insgesamt wird zugunsten des Solarparks mit dem Ziel der Stromerzeugung und gegen die Interessen der Jagd abgewogen.

#### Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“ zu entnehmen. Durch die 55. Änderung werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

## TEIL 2: UMWELTBERICHT

### 1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Inhalt und wichtigste Ziele sind in Teil 1 Kap. 1 und 4 beschrieben.

### 2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

#### 2.1 Fachgesetze

##### 2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff

Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff **sowie die Vorschriften zum Artenschutz werden** beachtet.

##### 2.1.2 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Vorgabe wird beachtet, indem die Änderungsbereiche auf die für die bauliche Umsetzung erforderlichen Flächen beschränkt werden.

Zudem ist festgelegt, dass die Gebäude und Anlagen nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen sind.

##### 2.1.3 Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4).

## 2.1.4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 9 und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 8 (3)

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich Wald. Dieser wird als solcher festgesetzt. Zudem befindet sich nordwestlich des Oppershäuser Weges ein Flurstück mit Wald (nördlich des Änderungsbereiches). Südwestlich grenzt ebenfalls eine Waldparzelle an. Von den Waldflächen ist ein ausreichender Abstand zum Baugebiet einzuhalten. Die Abstandsflächen werden als „Grünfläche“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen wird so vermieden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind 2 Flächen als Wald dargestellt. Bei der mittig im Plangebiet befindlichen Fläche handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um Wald. Daher wird diese aus der Darstellung herausgenommen. Die südwestliche Fläche wird beibehalten und entsprechend dem tatsächlichen Bestand in der Darstellung erweitert. Der bestehende Wald wird somit erhalten.

## 2.2 Fachplanungen

### 2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991)

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (LRP 1991) sind aufgrund seines Alters als überholt zu betrachten, dennoch können sie einen grundlegenden Hinweis auf die Wertigkeit der Flächen innerhalb des Plangebietes liefern.

Für die Landschaftseinheit „Lachendorfer Bruch- und Sandgebiet“, in der das Plangebiet liegt, trifft das Maßnahmenkonzept die Aussage, dass dieses Gebiet durch weichseleiszeitliche Sand- und Kiesedimente geprägt ist. Es wird untergliedert in Allerdreckwiesen, die Allerheide sowie das Schweine- und Osterbruch.

Westlich der Allerdreckwiesen grenzt die Allerheide an. Sie ist eine flach gewölbte, trockene Sandplatte. Die podsolierten Böden, die lange Zeit verheidet waren, sind ehemalige Standorte von Eichen-Birkenwäldern. Heute sind sie mit ausgedehnten Kiefernforsten bestanden. Kleinflächig findet Ackernutzung statt.

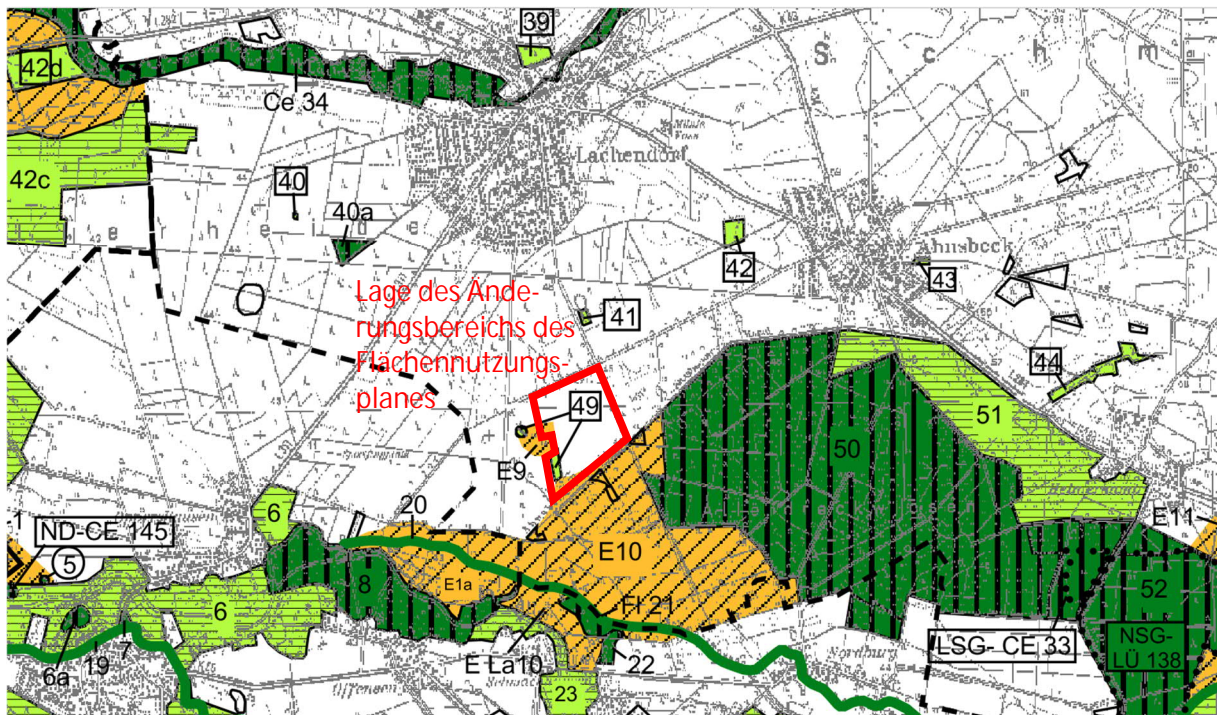
- Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich ein Wald. Dieser wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 als Fläche für Wald festgesetzt und bleibt erhalten. Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend verläuft ein Wirtschaftsweg, wobei sich dort nördlich wiederum Wald anschließt. Dieser Wald liegt nicht im Plangebiet. Zwischen dem sonstigen Sondergebiet und den Wäldern wird ebenfalls ein ausreichender Abstand von 50 m zur Gefahrenabwehr, unter ökologischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung eingehalten.

Gem. Karte 2 „Bestand-Bewertung-Entwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche“ des Landschaftsrahmenplanes stellt sich westlich bzw. tlw. noch im Westen innerhalb des Plangebietes ein Bereich als Entwicklungsgebiet, in dem die in einem funktionalen Zusammenhang zu wichtigen Bereichen stehen, sowie Dünenbereiche in und am Rand der Allerniederung, dar (E9 und E10, in der Karte unten orange dargestellt). Der Grenzbereich am und im Plangebiet wird als Acker, Grünland und Wald charakterisiert. Die Entwicklungsziele bestehen in der Ausdehnung und Vernetzung angrenzender naturnaher Landschaftsteile, der Extensivierung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der verstärkten Wasserrückhaltung. Westlich des Plangebietes sind



zudem die Schaffung von Nahrungsplätzen für den Weißstorch, die Wiedervernässung des Gebietes durch Wasserzurückhaltung sowie die Rückführung von Ackernutzung zu Grünland als Entwicklungsziel festgelegt.

Zudem sind im Südwesten des Plangebietes Wald und westlich des Plangebietes Feldgehölzbestände auf moorigen Standorten gekennzeichnet (in der Karte unten hellgrün dargestellt, s. Nr. 49).



Auszug aus Karte 2 „Bestand-Bewertung-Entwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche“ des LRP Landkreis Celle (unmaßstäblich)

- Der Wald im Südwesten des Plangebietes sowie das angrenzende extensive Grünlandbiotop und die Feldgehölze bleiben bestehen, wodurch das dargestellte Entwicklungsgebiet erhalten bleibt. Der Teil des Grünlandbiotop mit kleinen Wiesentümpeln dient dem Weißstorch als Nahrungshabitat. Durch die vorgesehene Planung soll auf der bisherigen landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Freiflächen PV-Anlage entstehen. Die Grundfläche ist als artenreiches Grünland zu entwickeln. Zudem ist eine Eingrünung des Gebietes mit Heckenstrukturen festgesetzt. Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Gem. Karte 3 „Maßnahmen des besonderen Artenschutzes“ befindet sich das Gebiet teilweise innerhalb eines Nahrungsgebietes eines besetzten Horstes von Weißstörchen aus dem Jahre 1956.

- Die nächsten aktuell besetzten Weißstorchhorste befinden sich gem. Datenblatt „Weißstörche in den Landkreisen Celle und Gifhorn“ (NABU 2022) in Offensen (2,16 km südwestlich), in Ahsnsbeck (2,57 km nordöstlich) und in Langlingen (3,0 km südlich).

Durch die Installation der Solarmodule schränkt sich die Offenlandfläche als Nahrungsgebiet ein. Im Ausgleich dazu werden im Zuge von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wirksame Maßnahmen getroffen, die das Nahrungsangebot für den Weißstorch im Offenland der Gemeinde Ahsnsbeck erhöhen.

Weitere Aussagen zum Plangebiet trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

Die Planung berücksichtigt die Ziele des Landschaftsrahmenplanes.

## 3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen

### 3.1 Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich ca. 380 m südwestlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet „Allerdreckwiesen“ (NSG LÜ 209). Mit der Planung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Von der Anlage gehen betriebsbedingt keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen aus, die in das Schutzgebiet hineinwirken könnten. Zudem wird das Plangebiet eingegrünt und eine dauerhafte Beleuchtung ausgeschlossen. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lichtemissionen/Reflexion sowie durch optische Beeinträchtigungen durch die baulichen Anlagen verhindert.

Südlich des Plangebietes in ca. 815 m Entfernung befinden sich überlagernd das Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ (LSG CE 34) und das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzahlen 3021-331).

Aufgrund der Entfernung und der emissionsarmen Anlage entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete.

Weitere nach BNatSchG geschützte Gebiete sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

### 3.2 Schutzgüter

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der vorliegenden 55. Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet, mit der die bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ dargestellte Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“, „Fläche für Wald“ und „private Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geändert wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt an dieser Stelle im Sinne der Planabstufung nur überschlägig, da der Flächennutzungsplan nur vorbereitend und relativ abstrakt ist. Eine Umsetzung der Planung kann erst nach den genaueren Festsetzungen eines Bebauungsplanes erfolgen. Konkrete Aussagen zu Umweltauswirkungen sowie erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden daher im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahnsbeck“ getroffen.

#### 3.2.1 Schutzgut Mensch

##### Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Ahnsbeck (ca. 1.800 m Entfernung zum Ortsrand) und südöstlich des Ortsteils Lachendorf (ca. 830 m Entfernung zum Ortsrand). Es wird im Norden und Osten durch Wirtschaftswege begrenzt.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch Ackerflächen und kleinere Waldflächen geprägt. Südlich befindet sich ca. 60 m entfernt der Ahnsbecker Kanal.

Derzeit stellt sich das Plangebiet als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche dar. Zudem weist es im Südwesten einen kleinen Wald auf.

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches (Düngung, Pestizide, Beregnung und Folienabdeckungen, Bodenverdichtung durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge).

Die nördlich und östlich befindlichen Wirtschaftswege dienen auch als Radwanderwege sowie als Spazierweg, Jogging- bzw. Walkingstrecke und damit der Naherholung.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine geringe bis mittlere Bedeutung.

## Bewertung

Die Planung bereitet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 werden Festlegungen zu maximalen Anlagen- und Gebäudehöhen getroffen. Damit fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebung ein. Zudem werden Festsetzungen zur Bepflanzung des Plangebietes getroffen, die eine Eingrünung des Geltungsbereiches bewirken.

Von der Anlage gehen betriebsbedingt keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen aus. **Lärmemissionen entstehen bei Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Ortsrand (>800m) und der Geringfügigkeit der Lärmemissionen sind keine relevanten Lärm- oder Blendwirkungen an schutzbedürftigen Wohnbebauungen zu erwarten.** Zudem wird das Änderungsgebiet eingegrünt (s. verbindliche Bauleitplanung). Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Bereiche durch Lichtreflexion durch die baulichen Anlagen verhindert. Auch dauerhafte Beleuchtungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen.

Zudem können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da das Plangebiet aufgrund seiner Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der derzeitigen Nutzung des Gebietes keine erhebliche Bedeutung für das Wohnumfeld der nächstgelegenen Ortschaften Ahsbeck und Lachendorf hat. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben erhalten und können weiterhin für die Naherholung genutzt werden.

Insgesamt ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnen, das Wohnumfeld und Naherholung durch die Planung.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald) sind durch die Änderung keine für die Naherholung nutzbaren Bereiche betroffen. Der vorhandene Wald bleibt bestehen und wird durch die Festsetzung einer Fläche für Wald gesichert. Die angrenzenden Wege sind durch die Planung nicht betroffen und können ebenfalls erhalten bleiben. Es ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Aspekt Wohnen, Wohnumfeld und Naherholung durch die Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Der Wald würde (wie auch mit dem Vorhaben) bestehen bleiben. Das Plangebiet könnte weiter landwirtschaftlich genutzt werden und hätte auch zukünftig nur eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Es bestünde weiterhin die Möglichkeit, Nahrungsmittel oder nachwachsende Rohstoffe erzeugen zu können. Allerdings könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich langfristig überwiegend ein Eichenmischwald entwickeln, wodurch das Plangebiet durch die angrenzenden Wege an Bedeutung für das Schutzgut Mensch zunehmen würde.

### 3.2.2 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

#### Basisszenario

Das Plangebiet wurde im Zeitraum von Okt. 2022 bis Nov. 2023 kartiert. Dabei erfolgen Kartierungen von Rast- und Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien/Amphibien und kleinflächiger Tagfalter, Heuschrecken und Libellen sowie Biotoptypen. Im Rahmen der Kartierungen erfolgte neben der Arterfassung auch eine Beurteilung der Habitataignung sowie die Beurteilung der funktionalen Einbindung ins Umfeld.

#### Pflanzen/Biotoptypen

Biotopkartierungen erfolgten am 20.10.2022, 21.04. und 14.06.2023, so dass unterschiedliche phänologische Termine der Vegetationsperiode genutzt wurden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Celle wurde auf Grundlage einer ersten Begehung im Okt. 2022 ein Untersuchungsgebiet (UG) festgelegt (s. nachfolgende Abbildung), welches das Plangebiet und dessen Umfeld mit einem ca. 200 m Abstand umfasst.

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch einen Sandacker (AS, Wertstufe I) eingenommen, der an den beiden angrenzenden Wegen Anschlüsse für die vollflächige Feldberegnung im Plangebiet besitzt. Zudem befindet sich im Südwesten des Plangebietes ein Kiefernmischwald (WZK) und Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF). Am östlichen Waldrand besteht eine feuchte Ruderalflur mit nitrophilen Großstauden und Brennnessel-Dominanz (URF).

An den nördlichen und östlichen Rändern des Plangebietes verlaufen Feldwege zur Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche (OVS asphaltiert bzw. geschottert OVW, Wertstufe I), die von Strauch-Baumhecken aus standortheimischen Laubgehölzen (HFM) und einigen Altkiefern begleitet werden. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich an den Feldweg angrenzend zudem ein Kiefernmischwald (WZK) sowie ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT).

Angrenzend an den Geltungsbereich setzen sich im UG fast allseits die Ackerflächen fort (AS). Daran anschließend bestehen westlich verbrachende Äcker (URT bzw. UHM) mit einzelnen Laubgehölzen (HBE), sowie entlang des Ahsbecker Kanals (FGR) vereinzelt feuchte, naturnahe Feldgehölze aus Weiden, Erlen, Eichen (HN) sowie Strauch-Baumhecken (HFM).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bzw. bestandsbedrohte Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im Westen grenzt jedoch unmittelbar an den Geltungsbereich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches einen Sandtrockenrasen (RSZ §), Ruderalflur, Sukzessionsgehölze und 2 eingelassene Wiesentümpel (STG §) beinhaltet. Bei den beiden Wiesentümpeln handelt es sich um kleine Bodenabbaugewässer, die im Sommer/Herbst 2022 völlig trockenfielen.

Etwa 250 m westlich zum Plangebiet (in freier Feldflur) liegt im Weiteren ein Moor- und Sumpfgewächsbüsch (BNG § - Gagelgebüsch, mit randlichen Moorbirken mit mittig trockenfallenden Kleinstgewässer, etwas Ried im Restmoor).



## Tiere

Das Plangebiet mit möglichen Eingriffen für Solarmodule stellt sich bis auf den Wald, welcher eine entsprechend hochwertige Habitatfunktion aufweist, als intensiv genutzter Feldlebensraum dar. In den Randzonen des Untersuchungsgebietes (UG) im Norden, Osten, Süden und Südwesten bestimmen Gehölzstrukturen, Feldwege, Gebüsche, Magerrasen, kleine temporäre Still- und Fließgewässer sowie im Westen ein geschütztes Biotop den Bestand.

Grundsätzlich ist das Untersuchungsgebiet vor allem in seinen Randzonen sowie in der Fläche für Wald als Habitatraum für Landsäuger, Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten geeignet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Celle wurde auf Grundlage einer ersten Begehung im Okt. 2022 ein Untersuchungsgebiet (UG) festgelegt, welches im Vergleich zur Plangebietsfläche je nach Artengruppe auf 50 m, 200 m und 500 m Abstand erweitert ist, da teilweise höherwertige Freiräume mit Offenland- und Brachflächen sowie Wald und Gehölzstrukturen für Amphibien, Reptilien, Brut- und Rastvögel und Insekten angrenzen.

Die Kartierungen wurden vom 08.02. bis zum 22.11.2023 an 18 Tages- und 12 Abendterminen bei jeweils günstiger Witterung durchgeführt. Dabei erfolgten Erfassungen bis zu einem Umkreis von mind. 50 m für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten, bis zum Umkreis von 200 m für Brutvögel und bis 500 m Abstand zum Plangebiet für Rastvögel im Offenland.

### *Brut- und Rastvögel*

Vogelschutzgebiete oder für die Avifauna (Brut- und Gastvögel) wertvolle Bereiche gemäß den Landeskartierungen in Niedersachsen (NLWKN-Server, abgerufen am 10.01.2023) befinden sich nicht innerhalb oder unmittelbar angrenzend zum Plangebiet.

Es wurden insgesamt 8 Brutpaare der Feldlerche und 3 Brutpaare der Schafstelze sowie 3 Brutpaare der Bachstelze kartiert. Im Osten und Westen des UG (außerhalb des Plangebietes) wurden zudem 4 Heidelerchenreviere und 1 Wiesenpieperrevier festgestellt. Die Wachtel wird mit mind. 3 Brutpaaren in den Sommerkulturen als etabliert beurteilt.

An Baumbruten wurden am Nordwestrand und im Osten des UG je 1 x der Mäusebussard festgestellt. Zudem bestehen zwei Brutreviere des Schwarzspechts im Nordwesten und Südosten des UG. Diese liegen aber nicht im Plangebiet.

Direkt im Plangebiet wurden bisher in den gehölzbestandenen Randzonen folgende Brutpaare/Brutreviere festgestellt: 1x Buntspecht, 1x Kolkrabe, 3x Rabenkrähen, 2xElster, 4x Ringeltaube, 1x Singdrossel, 2 x Dorngrasmücke, 5x Star, 3x Amsel, 2x Kleiber, 2x Fitis sowie mehrmals Feldsperling, Blau- und Kohlmeise vor allem im Mischwald und 1x Kleinspecht und 1x Zaunkönig am Ahnsbecker Kanal im Süden des UG.

Im Rahmen der ersten 4 Kartiertermine zwischen dem 08.02. und 21.03.2023 zu Rastvögeln wurden über den Ackerflächen des UG durchziehende Feldlerchen, Rotdrosseln und zahlreiche Kranichzüge festgestellt.

Über dem Plangebiet wurden bei insgesamt 11 Rastvogelkartierungen, die im Spätwinter-Frühjahr und Spätsommer-Herbst 2023 stattfanden, rüttelnde und stoßende Turmfalken, ansitzende und kreisende Mäusebussarde sowie mehrmals ein Rot- und zweimal ein Schwarzmilan, 7 Graureiher und zwei Weißstörche sowie Rabenkrähen, Kolkraben, Ringeltauben, einige Dohlen, Mehlschwalben und



Mauersegler als Nahrungsgäste erfasst. Hierbei finden sich ansässige Ganzjahresvögel gemischt mit abziehenden Brutvögeln der weiteren Umgebung.

Im Rahmen der 7 Kartiertermine zu Rastvögeln zwischen dem 18.08. bis zum 22.11.2023 wurden über den Ackerflächen des UG vor allem durchziehende Rotdrosseln, Raben- und Saatkrähen, Ringeltauben, Silbermöwen und über dem UG wiederum Züge von Kranichen und Graugänsen sowie einige durchziehende Höckerschwäne, Kolkraben, Goldammern, Stieglitze, Haus- und Feldsperlinge sowie abziehende Rauch- und Mehlschwalben und wenige Kiebitze festgestellt.

Insgesamt zeigte sich das Untersuchungsgebiet (Plangebiet mit 500 m Abstand) ohne besondere Rastergebnisse mit hohen Individuenzahlen.

### *Fledermäuse*

Der eingriffsrelevante Anteil (geplantes Sondergebiet, fast 40 ha) stellt sich als Ackerfläche dar. Diese bietet daher keine primären Habitaträume.

Im Plangebiet befinden sich keine entsprechenden Gebäude, die als Quartierräume im Sommer- und Winterhalbjahr für Fledermäuse dienen könnten. Zur Quartiernahme durch Fledermäuse geeignete Einzelbäume (Altbäume, Hohlbäume) befinden sich nicht innerhalb der Eingriffsfläche, aber randlich zum Plangebiet. Im UG wurden im Norden, Süden und Südosten Einzelbäume festgestellt, die eine Quartiernahme in hohlen Bäumen (Kiefer, Birke, Eiche, Pappel und Weide) ermöglichen und nachweislich erste Ausflüge von Zwergfledermäusen zeigten. Weitere Zuflüge aus Baum- und Gebäudequartieren der weiteren Umgebung, hier der nächsten Siedlungsränder von Ahsnsbeck und Lachendorf, erfolgen durch verschiedene Fledermausarten entlang der waldartigen Gehölzkulissen. Dies ist vor allem im Norden der Fall (Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermäuse) und im Süden entlang des Ahsnsbecker Kanals (dort auch *Myotis*-Arten).

### *Amphibien und Reptilien*

In der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juni 2023 und wiederum im September 2023 fielen alle Gewässer im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und 50 m Abstand) trocken (auch der Ahsnsbecker Kanal), so dass sich die Lebensräume- und -zyklen für Amphibien sehr einschränken und ein Käschern von Laich, Larven und adulten Amphibien kaum oder nicht möglich war. Im UG wurden daher lediglich sehr wenige, adulte Gras- und Grünfrösche und Erdkröten im Süden und Südwesten des UG angetroffen (keine Nachweise an Amphibien direkt im Plangebiet).

Im UG wurden eine adulte und zwei juvenile Zauneidechsen und 2 Blindschleichen im Süden und Südwesten des UG zwischen Waldrand und Grünbrachen angetroffen (keine Nachweise an Reptilien direkt im Plangebiet).

### *Insekten*

Es wurden stets ubiquistische und häufige Tagfalter sowie wenige Arten und Individuen an Heupferden, Grillen und Libellenarten im Plangebiet oder in angrenzenden Randlagen des UG (Plangebiet und 50 m Abstand) angetroffen.

Es fanden sich somit keine Nachweise von bestandsbedrohten oder geschützten Insektenarten direkt in eingriffsrelevanten Teilen des Plangebietes (Ackerflächen).

### Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ vor.

### Bewertung

Die Planung bereitet eine Überbauung bzw. Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche vor, deren Inanspruchnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgleichspflichtig ist.

Das Plangebiet wird gem. verbindlicher Bauleitplanung eingegrünt.

An den Wäldern im Südwesten und nördlich des Plangebietes sowie am Biotop werden Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Zudem wird der Wald im Südwesten des Änderungsbereiches erhalten. Dadurch ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden, teilweise höherwertigen Biotope.

Das nächste Schutzgebiet befindet sich ca. 380 m südwestlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet „Allerdreckwiesen“ (NSG LÜ 209). Durch die Entfernung sowie der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, von welcher keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen ausgehen, die in das Schutzgebiet hineinwirken können, bestehen für das Schutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Lage von hochwertigen Strukturen (Wald, Hecken und geschützten Biotopflächen) außerhalb der Eingriffsräume ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen und das nächstgelegene Schutzgebiet.

In Bezug auf Bodenbrüter werden, aufgrund von großflächigen Eingriffen im beackerten Offenland auf fast 40 ha, Brutplatzverluste und allgemeine Lebensraumverluste durch die Umsetzung der Planung ermöglicht (8 Brutreviere der Feldlerche sowie je 3 Brutpaare der Wachtel). Deshalb hat eine Kompensation für Bodenbrüter im Offenland gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu erfolgen, wobei die Kompensation für die Wachteln gleichzeitig über die CEF-Maßnahme für Feldlerchen erfolgen kann.

Für die Schaf- und Bachstelzen (je 3 Brutpaare) tritt kein dauerhafter Brutplatzverlust ein, da diese sehr häufig z. B. in Umspannwerken oder Freiflächen-PV-Anlagen brüten.

Für die Randbrüter in Gehölzen des UG (außerhalb des Plangebietes) treten keine Beeinträchtigungen ein, da kein wesentlicher Abtrieb von Gehölzen vorbereitet wird.

Ganz allgemein geht bei Umsetzung der Planung für Rastvögel, Greifvögel und Weißstörche der weiteren Umgebung ein Teilhabitat an Rast- und Nahrungsraum im Offenland von fast 40 ha verloren, wobei aufgrund der geringen Rastvogelzahlen im Plangebiet (auch im randlichen UG) ebenfalls eine Kompensation gemäß „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ in der Feldflur von Ahnsbeck möglich ist. Im Zuge von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden auch beutetierreichere Nahrungsflächen in den „Feldlercheninseln“ geschaffen, die das Nahrungsangebot für Rast- und Greifvögel sowie Weißstörche im Offenland der Gemeinde Ahnsbeck erhöhen.

Eine Einzäunung mit Stacheldraht des künftigen Solar-Feldes ist wegen dem Vogel- und Fledermausschutz unbedingt zu vermeiden. Von einer Beleuchtung ist abzusehen.

Das Planvorhaben, welches eine intensiv genutzte und in sich strukturarme Ackerfläche in der Nutzung ablöst, hat nach den o.a. Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf weitere

der untersuchten Artengruppen (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien). Auch deren Beutetiere (Insekten) werden in der künftig dauerhaft begrüneten Fläche deutlich zunehmen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen und der Wald (wie auch mit dem Vorhaben) erhalten bleiben. Die Lebensräume für Arten- und Lebensgemeinschaften würden sich nicht verbessern und es könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession (Eichenmischwald) ergeben, welche positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ hätte.

### 3.2.3 Schutzgut Fläche/Boden

#### Basisszenario

Gem. NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 10.01.2023) weist der Boden eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Winderosion und eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Im Plangebiet befinden sich der Bodentyp Gley-Podsol und im Südwesten (Bereich des Waldes) etwas Podsol-Gley (NUMIS-Kartenserver Bodenkarte BK50; Auszug südlich Lachendorf, abgerufen am 14.05.2024).

Aufgrund der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer vollständigen Überprägung der Fläche im Bereich der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche auszugehen.

Durch die größtenteils bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereiches ist der Boden als vorbelastet einzustufen. Im Bereich des Waldes ist von keiner Belastung auszugehen.

Gem. dem NIBIS-Kartenserver weist der Geltungsbereich keinen Boden mit hohen Kohlenstoffbereichen auf. Die Fläche hat gem. NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 24.10.2022) eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Plangebiet im Frühjahr und im Sommer bei 4 „schwach frisch“ (nach Skalierung in 12 Feuchtestufen von 1= dürr bis 12 = nass). Benachbarte Flächen zum Plangebiet in Richtung Westen und Süden weisen meist höhere Feuchtwerte auf als das Plangebiet.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ vor. Diese können nicht erheblich versiegelt, aber entsprechend der Ausweisung genutzt werden.

#### Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung vorbereitet. Hieraus resultieren erhebliche Auswirkungen auf den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser, da es infolge der Versiegelung zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch kommt.

Bei den Versiegelungsmöglichkeiten werden die tatsächlichen Versiegelungsgrade sowie die Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan ermittelt. Relevante Versiegelungen bestehen innerhalb des Änderungsgebietes nicht.

Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan und tatsächlich versiegelte Fläche			
	Gesamtfläche [ha]	Faktor	Versiegelbare Fläche [ha]
Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald	43,42	0,0	0
Flächen für Wald	3,88	0,0	0
Summe	47,30		0

Mit der 55. Änderung werden folgende Versiegelungsmöglichkeiten vorbereitet:

Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 55. Änderung des Flächennutzungsplanes			
	Gesamtfläche [ha]	Faktor	Versiegelbare Fläche [ha]
Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ (max. GRZ 0,8 ohne Überschreitungsmöglichkeit)	39,80	0,8	31,84
Private Grünflächen	4,56	0,0	0,00
Flächen für Wald	2,94	0,0	0,00
Summe	47,30		31,84

Die Bilanz der zusätzlichen Versiegelungen, die durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes maximal vorbereitet werden, berechnet sich wie folgt:

Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 55. Änderung des Flächennutzungsplanes:	31,84 ha	31,84 ha
Tatsächliche Versiegelung:	0 ha	
Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan:		0 ha
Differenz:	31,84 ha	31,84 ha

Insgesamt wird im Vergleich zur tatsächlich überbauten Fläche durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusätzliche Versiegelung von bis zu 31,84 ha vorbereitet (bei einer theoretisch möglichen GRZ von 0,8 für das „sonstige Sondergebiet - Solarpark“).

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung von ebenfalls insgesamt 31,84 ha vorbereitet.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 werden die tatsächlichen Versiegelungen konkretisiert. Infolge der geplanten Ausführung der Photovoltaikanlage ergeben sich erheblich geringere Versiegelungen.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung Flächen für die Landwirtschaft betroffen. Durch die Versiegelung, auch unter Berücksichtigung der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ergeben sich durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche/Boden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen und der Wald (wie auch mit dem Vorhaben) erhalten bleiben. Das Plangebiet hätte damit weiterhin eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche/Boden. Es bestünde weiterhin die Möglichkeit, Nahrungsmittel oder

nachwachsende Rohstoffe erzeugen zu können. Allerdings könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden. Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession (Eichenmischwald) ergeben, die positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden hätte.

### 3.2.4 Schutzgut Wasser

#### Basisszenario

Hydrogeologisch liegt das Plangebiet im Bereich von Fluss- und Schlemmablagerungen, der eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit oberflächennaher Schichten aufweist. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft (NiBIS Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, abgerufen am 22.06.2023).

Die Grundwasserneubildungsrate liegt innerhalb des Plangebietes unter 0-50 mm/a. Dies ist auf hohe Grundwasserentnahmen für intensive Beregnungen in der Landwirtschaft zurückzuführen. Der Geltungsbereich liegt daher gem. NiBis Kartenserver in einem Bereich sog. „Grundwasserzehrung“.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besteht im Bereich der Ackerfläche eine Vorbelastung des Grundwassers. Dies begründet sich durch Düngung und Pestizide sowie Bodenverdichtungen durch schwere Fahrzeuge. Zudem entsteht durch eine intensive Beregnung ein hoher Grundwasserentzug, der zur Grundwasserabsenkung und zum Trockenfallen von Oberflächengewässern führt. Das Schutzgut Wasser hat daher eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Im Bereich des bestehenden Waldes ist von einer höheren Bedeutung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend sind keine natürlichen oder künstlichen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ vor. Diese können nicht erheblich versiegelt, aber entsprechend der Ausweisung genutzt werden.

#### Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Wasserhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung noch offener Bodenoberflächen ermöglicht (Bilanz s. Kap. 3.2.3 „Schutzgut Fläche/Boden“). Allerdings erfolgt die Versiegelung nur punktuell durch Rammfundamente für die Füße der Module und kleinflächig durch einige Transformatorenstationen, Zuwegungen und Fundamente für einen Zaun. Dies kann in der verbindlichen Bauleitplanung begrenzt werden. Aufgrund der geringen Versiegelungen kann das Niederschlagswasser weiterhin vollständig im Boden versickern. Es sind daher keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Zudem wird die Fläche aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt. Dies kommt der Grundwasserneubildung zugute. Insgesamt wird daher das Schutzgut Wasser nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung Flächen für die Landwirtschaft betroffen. Die zzt. als „Flächen für Wald“ dargestellten Bereiche bleiben erhalten bzw. sind nicht existent.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde mitsamt des Grundwasserentzuges

bestehen und der Wald (wie auch mit dem Vorhaben) erhalten bleiben. Das Plangebiet hätte damit weiterhin eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Ohne die Planung könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession (Eichenmischwald) ergeben, die positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätte.

### 3.2.5 Schutzgut Klima/Luft

#### Basisszenario

Das Plangebiet ist aufgrund seines unversiegelten Zustandes als potenzieller Kaltluftproduzent einzuordnen. Der bestehende Wald im Geltungsbereich wirkt als Kaltluftproduzent.

Eine Vorbelastung des Bereiches besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Insgesamt ist die klimatische Situation innerhalb des Plangebietes von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe III).

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ vor.

#### Bewertung

Mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ wird ein Versiegelungsgrad von bis zu 80 % ermöglicht und damit eine Kaltluftentstehungsfläche überplant. Durch die theoretisch mögliche Überbauung könnten Erwärmungsflächen in das Änderungsgebiet eingebracht werden, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft zur Folge hätten.

Mit der im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 vorgesehenen Anlagenausführung erfolgt jedoch praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsflächen. Durch die Lage des Änderungsgebietes mit einem Frischluft produzierenden Wald im Westen, eine Kaltluft produzierende Grünfläche im Westen sowie die Darstellung einer Grünfläche ist ein ständiger Luftaustausch gegeben, so dass sich die Erwärmung innerhalb des Änderungsgebietes auf ein nicht erhebliches Maß vermindern wird.

Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung „Flächen für die Landwirtschaft“ und ein Teil der „Flächen für Wald“ betroffen, die überplant wird. Da diese Flächen keine versiegelten Fläche aufweisen und als Kaltluftproduzent einzustufen sind, ergeben sich durch Versiegelungen erhebliche Belastungen. Durch die Lage des Änderungsgebietes mit angrenzenden Wald- und Grünflächen sowie die Anlagenausführung wird jedoch auch zukünftig ein ständiger Luftaustausch gegeben, so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung auf ein unerhebliches Maß vermindern lassen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die unversiegelte Fläche würde weiterhin als potenzielle Kaltluftentstehungsfläche wirken. Ohne die Planung könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.



Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession ergeben, die zu einer verstärkten Frischluftproduktion und somit zu einer Aufwertung des Schutzgutes Klima/Luft führen würde.

### 3.2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

#### Basisszenario

Das Plangebiet wird von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt Innerhalb der Ackerflächen befindet sich zudem ein kleinflächiges, altes Erdlager mit Bewuchs aus Holunder und Birke, eine kleinere Ruderalfläche mit einem toten Baum sowie eine kurze Kiefernreihe mit Jagdansitz, welche als Landschaftselemente anzusprechen sind. Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein Wald. Nordwestlich grenzt Wald an das Plangebiet an und die nördlich und östlich verlaufenden Wirtschaftswege werden von Gehölzen begleitet. Sichtbeziehungen auf das Plangebiet ergeben sich aufgrund der angrenzenden Ackerflächen aus fast allen Himmelsrichtungen. Das Gebiet ist durch die oben genannten Gehölzflächen und -reihen eingegrünt.

Das Plangebiet selbst hat durch seine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit einzelnen höherwertigen Elementen eine mittlere/allgemeine Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ vor.

#### Bewertung

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung wird die Bebauung einer landwirtschaftlichen Fläche mit Solaranlagen vorbereitet, die erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung ermöglichen würde. Der Wald im Plangebiet und nordwestlich daran angrenzend sowie die Gehölzreihen an den Wirtschaftswegen nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereiches und die westlich angrenzenden Wald- und Gehölzflächen bleiben erhalten, sodass die Eingrünung bestehen bleibt. Zudem können Minderungsmaßnahmen durch Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen (z.B. durch Höhenbegrenzungen der Solaranlagen, Trafostationen und Einfriedungen). Durch den Bau des Solarparks findet dennoch insgesamt eine technische Überprägung statt, welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem können Blendwirkungen auftreten. Hierdurch erfolgt eine Abwertung des Schutzgutes, welche eine Kompensation erforderlich macht. Diese kann z.B. durch eine Eingrünung in Form einer Heckenanpflanzung stattfinden.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald betroffen, die überplant werden. Da diese ohne eine direkte Begehrbarkeit nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild haben und die Eingrünungen erhalten bleiben, führt die Überplanung nur zu unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Landschafts- und Ortsbild würde voraussichtlich in seiner derzeitigen Ausprägung (landwirtschaftliche Flächen und untergeordnet nicht begehbarer Wald) mit nur geringer Bedeutung erhalten bleiben. Es könnte ohne Planung keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde es zu einer Wiederbewaldung und damit zu einem veränderten Landschafts- und Ortsbild kommen.

### 3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsfläche vor. Es ist jedoch grundsätzlich immer mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

## 3.3 Wechselwirkungen

Durch die Planung werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgutkomplexe Pflanzen/Tiere und Fläche/Boden vorbereitet, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren sind. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

## 4 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens, unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende konkrete Aussagen zu Bauarbeiten haben im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen.

- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende Auswirkungen hinsichtlich Emissionen und Belästigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erhebliche Auswirkungen aufgrund besonderer oder übermäßiger Mengen von Abfall sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Das Änderungsgebiet kann grundsätzlich an die öffentliche

Abfallentsorgung angeschlossen werden. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich allgemeiner Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind aufgrund der Planung (sonstiges Sondergebiet „Solarpark“) nicht zu erwarten.

- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Kumulative Auswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten klimatischen Auswirkungen verbunden. Weitergehende Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten. Die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen (z. B. mögliche Folgen bei Sturmereignissen).

- der eingesetzten Techniken und Stoffe

Erhebliche Auswirkungen von Techniken und Stoffen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich der eingesetzten Techniken und Stoffe sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

## 5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu minimieren oder zu vermeiden sind.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine direkten Eingriffe vorbereitet. Dies erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Daher werden im Flächennutzungsplan auch keine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen definiert. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Planung festgelegt.

## 6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Ziel der Planung ist es, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Bei der Anlagenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die keine gesetzlich geschützten Biotop- oder hochwertige Biotopstrukturen aufweist.

Die Fläche hat nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) und weist im Vergleich zu anderen unbebauten und durch Lage und Dimension in Frage kommende Flächen der Gemeinde Ahnsbeck keine höhere Feuchtstufe auf (s. Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“).

Der Standort entspricht den Kriterien des 2023 von der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen Steuerungsrahmens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Standort grenzt nicht an Wohngebiete an.

Außerdem befindet sich in ca. 4 km Entfernung eine Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz, so dass lange Erschließungswege vermieden werden können.

Daher handelt es sich bei dem Standort um eine Fläche, die die Rahmenbedingungen für das Vorhaben gut erfüllt.

## 7 Zusätzliche Angaben

### 7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht liegen allgemein zugängliche Informationen zu den unterschiedlichen Umweltaspekten zugrunde.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

### 7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Ahnsbeck besteht die Absicht, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahnsbeck“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Der Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dargestellt. **Tatsächlich unterliegt die Fläche der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.**

### Im Südwesten befindet sich Wald.

Um die Planung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Ahsbeck den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Zur Umsetzung der Planungsziele wird der Flächennutzungsplan für das Plangebiet in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und in „private Grünflächen“ geändert. Die „Fläche für Wald“ im Südwesten des Geltungsbereiches bleibt bestehen und entsprechend des Bestandes vergrößert und angepasst. Dagegen entfällt die mittig dargestellte „Fläche für Wald“, da sich dort kein Wald befindet.

Entsprechend der geplanten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird die Darstellung des „sonstigen Sondergebietes - Solarpark“ auf 30 Jahre befristet. Anschließend gilt die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes („Flächen für die Landwirtschaft“). Die tatsächlich nicht vorhandenen „Flächen für Wald“ werden nach 30 Jahren ebenfalls in „Flächen für die Landwirtschaft“ überführt.

Die Planung hat keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft und Landschafts-/Ortsbild, da das Plangebiet im Bereich der Ackerfläche keine hohe Wertigkeit besitzt sowie durch seine Lage und die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt ist. Die vorhandenen eingrünenden Strukturen können erhalten bleiben und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch ergänzt werden.

Der Wald bleibt als hochwertige Fläche erhalten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Fläche/Boden vorbereitet.

Insgesamt wird sowohl im Vergleich zur tatsächlich überbauten Fläche als auch zum wirksamen Flächennutzungsplan eine zusätzliche Versiegelung von max. 31,84 ha ermöglicht (theoretisch max. mögliche GRZ = 0,8). Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich aufgrund der Anlagenausführung jedoch eine deutlich geringere Bodenversiegelung.

Trotz möglicher Minderungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung (z.B. durch Höhenbegrenzungen der Solaranlagen, Trafostationen und Einfriedungen) findet durch den Bau des Solarparks zudem eine technische Überprägung statt, welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Des Weiteren können Blendwirkungen auftreten. Hierdurch erfolgt eine Abwertung des Schutzgutes, welche eine Kompensation erforderlich macht. Diese kann z.B. durch eine Eingrünung in Form einer Heckenanpflanzung stattfinden.

Hinzu kommt ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen/Tiere in Bezug auf die betroffenen Offenlandbrüter (Feldlerche und Wachtel). Im Zuge von CEF-Maßnahmen für 8 Brutreviere der Feldlerche (incl. 3 Brutreviere der Wachtel) in 8 alljährlich anzulegenden Feldlercheninseln werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung neue Brutplatzangebote geschaffen.

Zusätzlich werden im Zuge dieser CEF-Maßnahmen für die Feldlerche auch wirksame Maßnahmen getroffen, die das Nahrungsangebot für Rast- und Greifvögel und den Weißstorch im Offenland der Gemeinde Ahsbeck erhöhen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu kompensieren.



## 9 Quellenverzeichnis

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (1991)

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.): Landesraumordnungsprogramm, 2008 (Fassung 2017, [geänd. 2022](#))

---

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
Planverfasser/-in

---

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ beschlossen.

Lachendorf, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

(Suderburg).....  
Samtgemeindegemeinderin